BVD/

Erläuterungen zur Änderung der Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000 (BPV, SG 730.110) Stand: 10. Dezember 2020

1. Ausgangslage

Die Bau- und Planungsvorschriften enthalten verschiedene Bestimmungen zum Ablauf des Baubewilligungsverfahrens. Unter anderem ordnen sie an, die Unterlagen eines Baubegehrens seien während der Auflagefrist in den Räumlichkeiten des Bau- und Gastgewerbeinspektorates aufzulegen. Diese Räumlichkeiten sind seit dem im 2018 abgeschlossenen Umbau dafür allerdings nicht mehr geeignet. Es fehlt ein ausreichend grosser Raum, wo Tisch und Stühle für die Einsicht der Unterlagen platziert werden können. Seit 2020 findet die Planauflage für laufende Baubewilligungsverfahren im Kundenempfang des Bau- und Verkehrsdepartements am Münsterplatz 11 statt. Dies hat auch den grossen Vorteil, dass Baugesuche von Interessierten nicht nur während zweier Stunden am Tag oder nach Vereinbarung, sondern während den Bürozeiten durchgehend und ohne Voranmeldung eingesehen werden können.

Die verbesserte Kundenfreundlichkeit konnte mit kleineren räumlichen Veränderungen erreicht werden. Dafür wurde in der Eingangshalle des Falkensteinerhofes an einem geeigneten Ort Mobiliar platziert (Tisch, Stühle, Lampe) sowie ein von der Öffentlichkeit nutzbarer Drucker in einem speziellen Raum untergebracht. Diese heute gelebte Praxis hat sich bewährt und soll nun in der Bau- und Planungsordnung (BPV) abgebildet werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Bau- und Planungsverordnung vom 19. Dezember 2000	**Änderungen**
§ 47 [1] Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim Bauinspektorat eingesehen werden.	**§ 47** [1] Die Gesuchsunterlagen können während der Einsprachefrist beim ~~Bauinspektorat~~ Bau- und Verkehrsdepartement eingesehen werden.

Erläuterungen zu § 47

Gemäss Abs. 1 sind die Gesuchsunterlagen neu beim Bau- und Verkehrsdepartement einsehbar. Dies entspricht der gelebten Praxis.